

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	13. Februar 2020	
-------	------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 25
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 29
Aufnahmeordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module m. Modulzertifikat im Fachbereich 11 der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 33
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 37
Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 41
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 45
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 49
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 53

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 57
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 61
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Januar 2020	Seite 65
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 69
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs m. Zertifikatsabschluss „Gesundheitsförderung und Prävention“ der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 73
Angebotsspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module m. Modulzertifikat im Fachbereich 11 der Universität Bremen vom 22. Januar 2020	Seite 77

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ an der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. Januar 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „GeK“) sind:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 1 und Absätze 3a und 3b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „GeK“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 28. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“ an der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. Januar 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „MaGP“) sind:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 1 und Absätze 3a und 3b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 und Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „MaGP“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 28. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 11 an der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. Januar 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

Im Rahmen des Studiums einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (Kurztitel: Modulzertifikatsstudium) können Module aus grundständigen Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen der Universität Bremen belegt werden.

(1) Für die Teilnahme an Modulen aus grundständigen Bachelorstudiengängen gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Die Nachweispflicht entfällt auch, wenn die Zulassung für ein Modul erfolgt, bei dem Englisch die einzige Unterrichtssprache ist.

(2) Für die Teilnahme an Modulen aus Masterstudiengängen gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- a. Ein einschlägiger berufsqualifizierender Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der

jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Die Nachweispflicht entfällt auch, wenn die Zulassung für ein Modul erfolgt, bei dem Englisch die einzige Unterrichtssprache ist.

(3) Bei ausgewählten Modulen aus konsekutiven Masterstudiengängen kann der unter Absatz 2 Buchstabe a genannte Hochschulabschluss entfallen. Als alternative Zugangsvoraussetzung gilt dann der erfolgreiche Abschluss ausgewählter Bachelormodule. Um welche Bachelormodule es sich handelt, wird in der Modulbeschreibung des jeweiligen Mastermoduls genannt.

(4) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 bzw. des Absatzes 2 Buchstabe a entspricht.

(5) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(6) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Modulzertifikatsstudium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Modulzertifikatsstudium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für das Modulzertifikatsstudium werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Falls die Zulassung aufgrund von § 1 Absatz 4 erfolgt: tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jedes Semester neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Modulzertifikatsstudium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 28. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. Februar 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Technische Informatik“) sind:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absätze 1, 3a und 3b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „Basiswissen Technische Informatik“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 4. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2020

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 15. Januar 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Technische Informatik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Technische Informatik“ dauert in der Regel zwei Semester und wird berufsbegleitend studiert.

(2) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Technische Informatik“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von 16 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Technische Informatik“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 erstmals im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Technische Informatik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Basiswissen Technische Informatik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 4. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan Weiterbildungskurs „Basiswissen Technische Informatik“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Basiswissen Technische Informatik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
1. Semester	Technische Informatik 1: Rechnerarchitektur und digitale Schaltungen	8	P
2. Semester	Technische Informatik 2: Betriebssysteme und Nebenläufigkeit	8	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
03-BA-700.11	Technische Informatik 1: Rechnerarchitektur und digitale Schaltungen	Technical Computer Science 1	8	P	MP		PL: 1 SL: 0
03-BA-700.12	Technische Informatik 2: Betriebssysteme und Nebenläufigkeit	Technical Computer Science 2	8	P	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: – entfällt –

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. Februar 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“) sind:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absätze 1, 3a und 3b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „Basiswissen Medieninformatik“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung zu entnehmen unter www.uni-bremen.de/weiterbildung.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 4. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. Februar 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Praktische Informatik“) sind:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absätze 1, 3a und 3b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „Basiswissen Praktische Informatik“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 4. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. Februar 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Theoretische Informatik“) sind:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absätze 1, 3a und 3b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Der Studienbeginn des Weiterbildungskurses „Basiswissen Theoretische Informatik“ wird von der Akademie für Weiterbildung festgelegt. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 4. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2020

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 15. Januar 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“ dauert in der Regel zwei Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von 12 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 erstmals im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Medieninformatik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 4. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Basiswissen Medieninformatik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
1. Semester	Grundlagen der Medieninformatik 1	6	P
2. Semester	Grundlagen der Medieninformatik 2	6	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
03-BA-800.02/1	Grundlagen der Medieninformatik 1	Media Informatics	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
03-BA-800.02/1	Grundlagen der Medieninformatik 2	Media Informatics	6	P	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: – entfällt –

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2020

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 15. Januar 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Praktische Informatik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Praktische Informatik“ dauert in der Regel zwei Semester und wird berufsbegleitend studiert.

(2) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Praktische Informatik“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von 15 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Praktische Informatik“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 erstmals im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Praktische Informatik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Basiswissen Praktische Informatik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 4. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan Weiterbildungskurs „Basiswissen Praktische Informatik“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Basiswissen Praktische Informatik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
1. Semester	Praktische Informatik 1: Imperative Programmierung und Objektorientierung	9	P
2. Semester	Praktische Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen	6	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
BA-700.01	Praktische Informatik 1: Imperative Programmierung und Objektorientierung	Practical Computer Science 1	9	P	MP		PL: 1 SL: 0
BA-700.02	Praktische Informatik 2: Algorithmen und Datenstrukturen	Practical Computer Science 2	6	P	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: – entfällt –

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2020

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 15. Januar 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Basiswissen Theoretische Informatik“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Theoretische Informatik“ dauert in der Regel zwei Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Theoretische Informatik“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von 12 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs „Basiswissen Theoretische Informatik“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 erstmals im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Basiswissen Theoretische Informatik“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Basiswissen Theoretische Informatik“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 4. Februar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan Weiterbildungskurs „Basiswissen Theoretische Informatik“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Basiswissen Theoretische Informatik“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
1. Semester	Theoretische Informatik 1: Endliche Automaten und formale Sprachen	6	P
2. Semester	Theoretische Informatik 2: Berechenbarkeitsmodelle und Komplexität	6	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
03-BA-601.01	Theoretische Informatik 1: Endliche Automaten und formale Sprachen	Theoretical Computer Science 1	6	P	MP		PL: 1 SL: 0
03-BA-601.02	Theoretische Informatik 2: Berechenbarkeitsmodelle und Komplexität	Theoretical Computer Science 2	6	P	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: – entfällt –

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ an der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2020

Der Fachbereichsrat 11 hat auf seiner Sitzung am 22. Januar 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Gesundheitskommunikation“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „GeK“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 11 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Der Weiterbildungskurs „GeK“ dauert zwei Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Der Weiterbildungskurs „GeK“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs „GeK“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Zulassungsvoraussetzung für das Modul „WP1-G Kommunikative Kompetenzen in Gesundheitsförderung und Prävention“ ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls „M12 Gesundheitskommunikation“.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 erstmals im Weiterbildungskurs „GeK“ ihr Studium aufnehmen.
- (2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „GeK“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 28. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „GeK“
- Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen
- Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „GeK“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
1. Semester	Gesundheitskommunikation	6	P
2. Semester	Kommunikative Kompetenzen in Gesundheitsförderung und Prävention	9	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
M12	Gesundheitskommunikation	entfällt	6	P	MP	PL: 1 SL: 0
WP1-G	Kommunikative Kompetenzen in Gesundheitsförderung und Prävention	entfällt	9	P	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen – entfällt –

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“ an der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2020

Der Fachbereichsrat 11 hat auf seiner Sitzung am 22. Januar 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „MaGP“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 11 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Der Weiterbildungskurs „MaGP“ dauert zwei Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Der Weiterbildungskurs „MaGP“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs „MaGP“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 erstmals im Weiterbildungskurs „MaGP“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „MaGP“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 28. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „MaGP“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „MaGP“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
1. Semester	Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention 1	6	P
2. Semester	Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention 2	6	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/ KP	PL/SL (Anzahl)
33a-a	Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention 1	entfällt	6	P	MP	PL: 1 SL: 0
33b-a	Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention 2	entfällt	6	P	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen – entfällt –

Angebotsspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 11 an der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2020

Der Fachbereichsrat 11 hat auf seiner Sitzung am 22. Januar 2020 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (Kurztitel: Modulzertifikatsstudium) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 11 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Das Modulzertifikatsstudium dauert in der Regel ein Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Das Modulzertifikatsstudium umfasst in der Regel 6 bis 9 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls wird ein Modulzertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Modulzertifikatsstudium wird gemäß § 2 Absatz 5 AT WB studiert.
- (2) Das Modulzertifikatsstudium wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Näheres kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.
- (3) Das vorgesehene Modul wird mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (4) Die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

Die Prüfungsarten (Modulprüfung, Kombinationsprüfung, Teilprüfungen) und die zu erbringenden Leistungen (Prüfungsleistung bzw. Studienleistung) werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

§ 5

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens zwölf Monate nach Ende des Moduls/Semesters erfolgen.

§ 6

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Modulverantwortliche kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist die Modulprüfung nicht bestanden, so kann diese zweimal wiederholt werden.

(2) Die Frist zur Beantragung der Wiederholungsprüfung beginnt mit der Woche, welche der erstmaligen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt und endet nach sechs Wochen.

(3) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 2, gilt die noch nicht erbrachte Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 16 Absatz 1 WB AT sowie der §§ 13 und 14 WB AT vorliegen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Prüfungsausschuss

Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss gemäß § 27 AT WB für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat.

§ 10

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 mit dem Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung beginnen.

(2) Die Teilnahme am Modulzertifikatsstudium ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 28. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen: – entfällt –